

Anforderungen an Hoftankstellen für Dieselkraftstoff im landwirtschaftlichen Bereich unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Regelungen

Viele landwirtschaftliche Betriebe verfügen über eigene Hoftankstellen für Dieselkraftstoff, da die Größe der landwirtschaftlichen Maschinen und die oftmals langen Wege und geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge die Benutzung öffentlicher Tankstellen erschweren bzw. unmöglich machen.

Unzureichend befestigte Abfüllplätze, über die Tropfverluste beim Betanken der Fahrzeuge in den Untergrund eindringen, tragen mit zu einer Gefahr für das Grundwasser bei und lassen eine Verunreinigung besorgen.

Aus dem Besorgnisgrundsatz des § 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, ergeben sich nachfolgende grundlegende Anforderungen:

1. Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche von Abfüllplätzen

Der Boden des Abfüllplatzes (Wirkbereich der Zapfventile (Länge des Schlauches + 1 m) muss so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Er muss **ausreichend fest und mineralölundurchlässig** sein. Folgende Abdichtungssysteme sind geeignet::

- a) Beton, Mindestbetongüte **B 25** WU, wasserundurchlässig nach DIN 1045, W/Z < 0,5, Mindestbauteildicke 20 cm, mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung
- b) Bituminöse Befestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (nach RStO 86 Bauklasse III bzw. IV), die Oberfläche ist mit einer dafür geeigneten Schlämme zu versiegeln.
- c) Abdichtungssystem (z. B. werksmäßig hergestellte Betonsteinelemente mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung), für das eine wasserrechtliche Bauartzulassung erteilt wurde oder die Eignung besonders nachgewiesen wird.

Besondere Schutzanforderungen an die Bodenflächen zur Anlieferung des Dieselkraftstoffes werden nicht gestellt, wenn

- a) hierfür Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von **selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern** verwendet werden, die für das Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen zugelassen sind;
- b) oberirdische Dieseltanks bis 1.000 Liter Nutzvolumen mit einem **selbsttätig schließenden Zapfventil** befüllt werden.

Das Absetzen von mit Dieselkraftstoff gefüllten Transportbehältern darf nur auf dem Abfüllplatz erfolgen.

2. Lagerung des Kraftstoffes und Betankung von Fahrzeugen

Der Kraftstoff darf unterirdisch oder oberirdisch gelagert werden. Anforderungen an die Lagerbehälter ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Unterirdische Tanks	Oberirdische Tanks
<ul style="list-style-type: none"> - Doppelwandig - Leckanzeige (Optisches/akustisches - Warnsystem - Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) 	<ul style="list-style-type: none"> - Doppelwandig oder Einwandig mit Auffangraum *Rauminhalt=Nutzinhalt des/der in ihm aufgestellten Behälter *flüssigkeitsundurchlässig *medienbeständig *standsicher *widerstandsfähig gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse - Leckanzeige (Optisches/akustisches Warnsystem) - Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) Anfahrerschutz: mind. 12 cm Höhe mind. 20 cm seitl. Überstand
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Generelle</u> Prüfpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfpflicht ab 40.000 Liter Inhalt bzw. im Wasserschutzgebiet (außer Zone III b): ab 1.000 Liter Inhalt

Werkmäßig hergestellte Behälter zur Lagerung von Dieselkraftstoff mit einem Inhalt von **mehr als 450 Liter** bedürfen eines baurechtlichen Prüfzeichens.

Die Entnahme aus den Lagerbehältern/-fässern muss über Saugleitungen (Zapfgerät), das mit dem Behälter fest verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist nicht erlaubt.

Bei Lagerbehältern mit einem Inhalt von **weniger als 1.000 Liter** sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.

Für die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit **mehr als 1.000 Liter Nutzinhalt** dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.

Sind Abgabereinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muss der **Wirkbereich** zu dieser Fläche hin durch eine mind. 1,00 m hohe flüssigkeitsdichte Wand (Mauer, Glas, Blech etc.) **eingeschränkt werden**.

2.1 Feuerschutzrechtliche Anforderungen

Ortsfeste oberirdische Lagerbehälter im Freien müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Öffnungen in Wänden mindestens 3 m, von feuerhemmenden und feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen mindestens 25 cm und von Grundstücksgrenzen mindestens 1 m entfernt aufgestellt sein.

Wird Dieseldieselkraftstoff in einem Raum gelagert, müssen Wände, Decken und Türen des Raumes, die nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend sein. Sie müssen ebenso wie die Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen. Der Lagerraum muss von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein.

Bei **Lagerung bis zu 300 Liter Dieseldieselkraftstoff** genügen Räume mit Wänden und tragenden Teilen der Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Decken müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein. Feuerhemmende Türen sind nicht erforderlich. Werden **mehr als 5000 Liter Dieseldieselkraftstoff** in einem Raum gelagert, so darf dieser Raum nicht anderweitig genutzt werden. Dieser Lagerraum ist auch erforderlich, für die Lagerung in Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen und in standortgefertigten Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen mit einem **Rauminhalt bis 5000 Liter**.

Nähere Einzelheiten hierzu erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

3. Entwässerung des Abfüllplatzes

Die Abfüllfläche ist über einen ausreichend bemessenen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Es ist eine Abscheideranlage mit selbsttätigem Abschluss einzubauen. Dem Abscheider ist ein ausreichend bemessener Schlammfang vorzuschalten. Die Größe der Anlage ist nach Art und Menge der abzuleitenden Flüssigkeiten zu bemessen. Hierbei sind Regen- und Schmutzwassermenge, Dichte und Menge der abzuschheidenden Leichtflüssigkeit zu berücksichtigen.

Der Einbau einer Abscheideranlage ist nicht erforderlich, wenn der Abfüllplatz sich in einem geschlossenen Raum befindet oder unter Berücksichtigung des Schlagregens ausreichend überdacht ist.

Der Dachüberstand muss mindestens das **0,6-fache** der lichten Höhe betragen.

4. Allgemeines

Vor Beginn der erforderlich werdenden Nachrüstungsmaßnahmen ist ein **Sanierungskonzept** bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen im Hinblick auf Art und Umfang erforderlich werdender Maßnahmen bzw. vorzulegender Unterlagen stehen die zuständigen Mitarbeiter während der normalen Dienstzeiten unter den Telefonnummern (02251) 15 237 und 15 356 zur Verfügung.